Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landkreis

Der Kinderschutzbund
Kreisverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Verantwortungen und rechtliche Grundlagen bei Kindeswohlgefährdung (KWG) für Angebote nach §§ 11-14, 16 SGB VIII

(Hauptamtliche der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Projekte der Jugendberufshilfe, Produktionsschulen und Alternative Lernangebote)

<table>
<tr><td>KWG Verdacht</td><td>Fall 1
Vernachlässigung, phys. od. psych. Gewalt/ Misshandlung, Suchtmittelkonsum, häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt durch Sorgeberechtigte oder Personen im familiären Umfeld</td><td>Fall 2
Körperliche Gewalt, sexuelle Übergriffe, Mobbing durch Kinder und Jugendliche untereinander in der Einrichtung</td><td>Fall 3
Pädagogisches Fehlverhalten, körperliche oder seelische Gewalt oder Vernachlässigung, Machtmissbrauch, sexualisierte Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen durch in der Organisation tätige Erwachsene</td></tr>
<tr><td>Vermuteter „Täterkreis“</td><td>Eltern, Großeltern, Onkel, Tante, Freunde der Familie, Nachbarn etc.</td><td>Kinder, Jugendliche</td><td>pädagogische Fach- und Hilfskräfte, Wirtschaftskräfte</td></tr>
<tr><td>Gewaltausübende nutzen</td><td colspan="3">- ihre physische, psychische, sprachliche oder intellektuelle Überlegenheit
- ihre Machtposition, die Abhängigkeit, das Vertrauen oder die Unwissenheit des Kindes ihnen gegenüber aus</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Gesetzliche Grundlagen</td><td colspan="3">Art. 1, 2 u. 6 Grundgesetz, UN-Kinderrechtskonvention, Allgemeines Gleichstellungsgesetz (Antidiskriminierungsgesetz)</td></tr>
<tr><td>§ 8a Abs. 4 SGB VIII
§ 4 KKG
§§ 1631, 1666 BGB
(Recht auf gewaltfreie Erziehung)</td><td colspan="2">§ 8b Abs. 2 SGB VIII
„Träger von Einrichtungen haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe [Landesjugendamt] Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“</td></tr>
<tr><td>-Grundlage bildet die Trägervereinbarung zum § 8a SGB VIII
Materialien auf der Homepage des Landratsamtes
www.landratsamt-pirna.de/kinderschutz.html
-Handlungsleitfaden
-Beurteilungsbogen KWG
-ieFk Liste und Erklärvideo
-„Elternbroschüre“ mit Informationen zu Hilfsangeboten f. Eltern
-Schulungsangebote zum Kinderschutz
-Meldebogen zur Anzeige einer KWG im ASD</td><td></td><td>§ 3 Abs. 1 SGB VIII Aufgabenübertragung an freien Träger durch öffentlichen Träger der Jugendhilfe

§ 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)</td></tr>
<tr><td>§ 203 StGB
(Schweigepflicht Berufsgeheimnisträger)</td><td>§ 203 StGB
(Schweigepflicht Berufsgeheimnisträger)</td><td>§ 79 SGB VIII Fach- und Dienstaufsicht liegt beim freien Träger, Rechtsaufsicht beim Jugendamt</td></tr>
<tr><td>Verantwortung im Verdachtsfall</td><td>feststellende pädagogische Fachkraft</td><td>feststellende pädagogische Fachkraft, Einrichtungsleitung</td><td>Einrichtungsleitung,
Träger → Arbeitsrecht
→ Strafrecht</td></tr>
<tr><td>Vorgehen regelt</td><td>§ 8a SGB VIII / § 4 KKG
und Hausordnung der der Einrichtung (z. B. Rechte und Pflichten von Sorgeberechtigten)</td><td colspan="2">Schutzkonzept der Einrichtung
Arbeitshilfen: www.landratsamt-pirna.de/kinderschutz.html „Leitlinien zur Erstellung einrichtungsinterner Schutzkonzepte im Landkreis SOE“
www.kein-raum-fuer-missbrauch.de Informationen / Empfehlungen zu Schutzkonzepten</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Hilfe bei Verdacht</td><td>Beratung mit einer
insoweit erfahrenen Fachkraft (ieFk)
www.landratsamt-pirna.de/kinderschutz.html</td><td>Erstberatung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft
Beratung durch Fachstellen
z. B. Blaufeuer Radebeul
Weiterbegleitung z. B. durch Erziehungsberatungsstellen im Landkreis
Diakonie und AWO Dippoldiswalde,
Diakonie und DRK Pirna, Kaleb Sebnitz

Präventionsangebote:
HANNO e.V. Pirna</td><td>Jugend-Fachreferent Kinderschutz im Landratsamt SOE
Lit.: Der Paritätische (2022): „Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen“ Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen</td></tr>
<tr><td colspan="3">Spezifische Hilfsangebote
- Polizeiliche Beratung im Landkreis SOE nach sex. Missbrauch: Dienststelle Pirna, Königsteiner Str. 6b, Tel: 03501 553-313 / -310
- Opferhilfe nach sex. Missbrauch und Straftaten, Lange Str. 4, 01796 Pirna, Tel: 3501 461 15 50 pirna@opferhilfe-sachsen.de
- Häusliche Gewalt www.drkpirna.de IKS Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 1B, 01796 Pirna, Tel: 03501 5764988
- www.fachstelle-blaufeuer.de (Radebeul) Beratung der Träger in Fällen sex. Grenzverletzungen durch Kinder u. Jugendliche
- www.awo-shukura.de (Dresden) Fachstelle zur Prävention
- www.zartbitter.de Informationen und Hilfen bei sexueller Gewalt von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen
- www.kein-raum-fuer-missbrauch.de Empfehlung für Fachkräfte für den Umgang mit Verdachtsfällen
- www.schulische-praevention.de
- Fegert, Jörg M. et al. (2014): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: Ein Handbuch zur Prävention und Intervention
- Enders (2014): Grenzen achten: Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen Ein Handbuch für die Praxis</td></tr>
<tr><td>Maßnahmen der Verantwortlichen</td><td rowspan="2">Vorgehen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII
Gefährdungseinschätzung mit ieFk
(z. B. Gespräch mit Eltern u. Kind, Unterbreiten von Hilfsangeboten, Motivation der Eltern, ggf. Mitteilung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) im Jugendamt)

Polizei → bei akuter KWG</td><td colspan="2">für Sicherheit und Schutz der Opfer und der anderen Kinder sorgen,
Handeln gemäß einrichtungsinternem Schutzkonzept</td></tr>
<tr><td>Eltern → Anzeige Polizei bei Strafmündigkeit

wird Ursache d. Verhaltens im Elternhaus vermutet (z. B. Vernachlässigung, mangelnde Erziehungskompetenz)
→ nach Fall 1 weiter verfahren</td><td>Prüfung zivil-, arbeits- bzw. strafrechtlicher Konsequenzen
Träger → Versetzung, Hausverbot, Freistellung, Abmahnung, Strafanzeige, Kündigung
Eltern → Strafanzeige, Dienstaufsichtsbeschwerde
Jugendamt → ggf. Entzug der Aufgabe des freien Trägers</td></tr>
<tr><td>Meldepflicht</td><td>gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII an den Allgemeinen Sozialen Dienst im Jugendamt</td><td colspan="2">Keine</td></tr>
<tr><td>Strafverfolgung</td><td colspan="3">Weder für Privatpersonen noch für Institutionen besteht eine allgemeine Anzeigepflicht bei der Polizei.
Lit.:„Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ (BMFSFJ)</td></tr>
</table>